

Protokoll zur „Dorfentwicklung Sachrang“ (DE)

Infoveranstaltung vom 26.09.2011 von 19.30 – 22.30 Uhr

Informationsveranstaltung und Plenumstreffen Arbeitskreise /Arbeitsgruppen

Teilnehmer:

Herr Werner Weyerer, Erster Bürgermeister (BGM)

Herr Heinrich Schneider, Amt für ländliche Entwicklung München (ALE)

Herr Werner Schmidt, Architekt und Stadtplaner

Herr Christian Moosrainer, Gemeindeverwaltung Aschau, Moderation

Sachranger Bürgerinnen und Bürger gemäß Teilnehmerliste

- 1) BGM Weyerer begrüßt die Anwesenden, stellt Herrn Schneider und Herrn Schmidt vor und dankt für ihre Bereitschaft, sich den Fragen der interessierten Bürgerinnen und Bürger zu stellen.
- 2) Herr Moosrainer stellt den geplanten Ablauf des Abends vor:
 - A) Klären von Fragen zur Dorfentwicklung (DE) aus dem Kreis der Teilnehmer
 - B) Vorstellen der Ergebnisse der Arbeitsgruppen
 - C) Planen der weiteren Schritte

- A) Fragen zur Dorfentwicklung Sachrang und zum Untersuchungspapier des Architekten Schmidt „Vorbereitung zur ortsräumlichen Planung mit Fachplanung Grünordnung / Dorfökologie“, Juli 2011 Vorabzug, werden von den Teilnehmern gestellt und durch Herrn Moosrainer auf dem Flipchart für die anschließende Beantwortung gesammelt:
 - 1) ÖPNV: Rückmeldung auf Brief vom 17.07.2011?
 - 2) Abgrenzung des Untersuchungsbereiches/ Dorfczentrum für DE ?
 - 3) Begründung für Planungsgebiet ?
 - 4) „ Biergarten als öffentlicher Raum “ : Definition ?
 - 5) Irritation über die Karten / Schwächen !
 - 6) Irritation „ Raumkante zu Raumkante “ ?
 - 7) Wer bestimmt „ Wie ein Dorf auszusehen hat “ ?
 - 8) **Notwendigkeit** für die Dorfentwicklung wie die Pläne es vorsehen ?
 - 9) Zwang zur privaten Kostenbeteiligung ?
 - 10) Kostenübernahme durch Anwohner ?
 - 11) Welche Folge hat die Schraffur für die einzelnen Anwohner ?
 - 12) Rechtsgrundlage des Verfahrens ? > Vereinbarung ? Verordnung?
 - 13) Dorfentwicklung > Eingriff ins Eigentum ?
 - 14) „ Vorliegendes Konzept zur erneuerbaren Energie “ ?
 - 15) Wer bestimmt die Ziele und Maßnahmen ? > Mehrheit ?
 - 16) Geschwindigkeitsbeschränkung Staatsstraße ? Was ist möglich ?
 - 17) Breitenreduzierung der Dorfstraße sinnvoll ?

- 18) Kostenaufteilung der Straßenmaßnahmen ? > Ausbaubeitragsatzung ?
- 19) Kosten ohne Planung ?! > Feinplanung ?
- 20) Förderanteil = / < 50 % ?
- 21) Holschuld des Bürgers ? Bringschuld der Gemeinde ?
- 22) Ab wann wird der Eigentümer mit Kosten belastet ?
- 23) Rechtliche Sicherheit bezüglich der Förderung von gemeinsamen Einrichtungen ?
- 24) Wer haftet für den Ausfall einzelner anteiliger Beiträge ?
- 25) Welche Einschränkungen für den Grundbesitzer ergeben sich nach Anordnung der DE ?
- 26) Wie sieht die Finanzierung aus ? > Deckelung ? Alternativplan ?
- 27) DE für Alle ? Zahlen Einzelne ?
- 28) „ Vereinfachte DE “ anstreben ? Ohne Flurbereinigung ?
- 29) Wer wünscht die vorgestellten Änderungen ?
- 30) Wer trägt die bisherigen Kosten ?
- 31) Wer hat Architekt beauftragt ?
- 32) Wer wählt Architekt aus, wenn die DE startet ?
- 33) Was wurde aus der Öffentlichen Toilette im Rahmen der Friedhofserweiterung ?
- 34) Welche Änderungen sind für die Dorfstraße vorgesehen? Verschmälerung?
- 35) Absturzsicherung zur Prien ?
- 36) Wer kann Vorstand der Teilnehmergeinschaft Weisungen erteilen?

Es besteht Übereinstimmung, dass für diesen Abend ausreichend viele Fragen gestellt sind und ihre Beantwortung unmittelbar erfolgen soll:

Zu 1) Bürgermeister Weyerer wird bei Herrn Polland den aktuellen Sachstand erfragen und Frau Bräutigam Bescheid geben.

Zu 2) Herr Schneider erklärt, dass die Gemeinde Aschau den Antrag auf „Dorfentwicklung Sachrang“ gestellt hat. Für die planerische Begleitung der Dorfentwicklung ist zukünftig Architekt Werner Schmidt als Unterstützung des entsprechenden Arbeitskreises beauftragt. Das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) und die Gemeinde haben deshalb mit H. Schmidt einen Vertrag über eine Vorbereitungsplanung zur Dorferneuerung geschlossen. Dabei wurde auch das Gebiet festgelegt, auf das sich die Planung erstrecken soll. Ziel der DE sei es, das Ortszentrum mit der alten Bausubstanz zu stärken. Die südlichen Siedlungsgebiete wurden dabei außer Betracht gelassen. Das soziale Leben finde im Ortszentrum statt. Deshalb wurde diese Abgrenzung gezogen. Dieses Gebiet sei auch das angedachte Dorferneuerungsgebiet. Das endgültige Dorferneuerungsgebiet werde vom ALE nach Anhörung der Bürger in Abstimmung mit der Gemeinde und den Arbeitskreisen festgelegt, wenn konkrete Maßnahmen vorliegen und die DE tatsächlich startet.

Die spontane Frage aus dem Teilnehmerkreis, warum das Gebiet im Süden entlang der Dorfstraße ausgedehnt wurde, wurde mit der Lage der Tourist-Info und den die Prien begleitenden Grünstrukturen sowie deren Ausbau und Belebung erklärt.

Zu 3) Herr Schneider erläutert, dass ausgehend von der Randlage Sachrangs die Untersuchungen und Planungen zur DE zu sehen sind. Es gelte die Qualitäten von Sachrang

zu sichern und nachhaltig weiter zu entwickeln, so dass Sachrang auch in Zukunft für die Menschen, z.B. junge Familien ein attraktiver Ort zu Wohnen, Leben und Arbeiten bleibt und wieder verstärkt wird. Dazu seien auch die Straßen, Plätze, Gebäude, Gewässer, Grünflächen etc. zu betrachten. Es sei zu untersuchen wie das Dorfleben oder z. B. die Nahversorgung organisiert sind. Das bayerische Dorferneuerungsprogramm bietet den Bewohnern der Dörfer Hilfe zur Selbsthilfe. Dafür hat der Freistaat Bayern Fördermittel nach bestimmten Kriterien zur Verfügung gestellt. In diesem Rahmen finanziert der Freistaat 50% und die Gemeinde 50%. Die detaillierten Förderkriterien werden noch vorgestellt.

Zu 4) Für Herrn Schmidt stellt sich die Frage, ob man den Biergarten nicht in den öffentlichen Raum einbeziehen sollte. Für die bessere Auffindbarkeit durch Touristen, Gäste und ortsfremde Besucher wäre dies von Bedeutung. Dies sei erreichbar durch das Öffnen der Abgrenzungen zum öffentlichen Raum hin.

Generell seien nur Räume als positiv oder negativ betrachtet worden.

Die spontane Frage aus dem Teilnehmerkreis, ob ein Handlungsbedarf bestehe, wurde mit dem Hinweis beantwortet, dass die vorgestellten Ziele lediglich Diskussionsbeiträge darstellten. Mit den Arbeitskreisen seien sie zu diskutieren und zu konkretisieren. Herr Schmidt betont noch, dass es bisher lediglich eine Bestandsaufnahme mit Stärken- und Schwächenprofil gäbe. Die eigentliche Diskussion „Was wollen wir erreichen?“ würde erst noch kommen.

Zu 5) Herr Schmidt führt zu der Karte „Schwächen“ aus, dass sowohl Stärken als auch Schwächen im Ortskern aufgezeigt wurden. Es sollten keine Zensuren verteilt, sondern vielmehr in einer fachplanerischen Betrachtung räumliche Bereiche zusammengefasst werden (Verkehr, Ortsbild, Baustruktur, Ortsfunktion).

Darauf wurde aus dem Teilnehmerkreis eingeworfen, dass der Ortskern, so wie er jetzt ist, von Gästen und Touristen besonders gelobt würde und gerade diese gewachsene Einmaligkeit geschätzt würde. Dies gelte auch für den gemütlichen, abgegrenzten Biergarten. Die von Herrn Schmidt definierten Schwächen, würden viele Menschen als Vorteile sehen.

Herr Moosrainer merkt an: Es sei noch zu untersuchen, was „Schwächen“ sind.

Aus dem Teilnehmerkreis ergeht der Vorschlag, dass Herr Schmidt eine Liste der von ihm definierten „Schwächen“ nachreicht.

Herr Schmidt weist darauf hin, dass seine Ausführungen hinsichtlich „Schwächen“ und „Ziele“ auch als Provokation zum Weiterdenken und diskutieren gedacht seien.

Auf den Einwurf aus dem Teilnehmerkreis, dass der Aspekt „Kosten“ fehle, antwortet Herr Schmidt mit dem Hinweis auf den formellen Ablauf der Dorfentwicklung. Danach komme nach der Bestandsanalyse, Planung, Abstimmung und Maßnahmenkatalog die Kostenabschätzung.

Dazu erläutert Herr Schneider die generelle Aufteilung der Kosten öffentlicher Maßnahmen in einer Dorferneuerung mit einem Verhältnis von 50% durch ALE und 50% durch die Gemeinde.

Die Gemeinde sei Ihrerseits jedoch bei **bestimmten** Maßnahmen - unabhängig von Flurbereinigungsrecht auf Grund des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - gezwungen, Teile ihres 50-prozentigen Kostenanteils auf die Anlieger umzulegen. Er weist nochmals auf das Erklärungsschreiben von Herrn Moosrainer vom 28.07.2011 hin (Erläuterung der Kostenverteilung gemäß „Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen“ kurz: „Ausbaubeitragsatzung“ nach Kommunalem Abgabengesetz, Art. 5. Zu finden unter <http://www.aschau.de/de/satzungen>). Für die Anlieger und die Gemeinde Aschau gelte bei der Kostenverteilung insbesondere „§ 7 Gemeindeanteil“.

Neuerschließungskosten nach dem Baugesetzbuch, die im Kostenverteilerverhältnis 10% Gemeinde zu 90% Anwohner umgelegt werden, kommen nicht zum Tragen, da solche Maßnahmen in einer DE ohnehin nicht gefördert werden können.

Spontane Frage aus dem Teilnehmerkreis, ob nur die Anlieger zahlen?

Antwort Herr Schneider: „Ja. In der gemeindlichen Ausbaubeitragsatzung wird der Anliegerbeitrag auch nur auf die definierten Anlieger umgelegt und nicht auf die übrigen Einwohner.“

Herr Moosrainer merkt an, dass nicht jede Maßnahme nach der Ausbaubeitragsatzung umlegungsfähig sei. So werde eine Straßenöffnung - beispielsweise wegen eines Wasserrohrbruchs - über die Wassergebühren auf alle Einwohner umgelegt und selbstverständlich nicht auf die benachbarten Anlieger.

Zu 6) Herr Schmidt verdeutlicht den Planungsaspekt „Raumkante zu Raumkante“ am Beispiel des Kirchplatzes als öffentlich wirksame Fläche, auf der man den gesamten Raum „von Kante zu Kante“ betrachtet. Ein wesentliches Merkmal sei dabei die Tatsache, dass öffentliche und private Flächen fließend ineinander übergängen, ohne Begrenzung, wie z.B. ein Zaun. Wenn z.B. eine hohe Mauer eine private Fläche begrenzt und diese dadurch nicht eingesehen werden kann, dann ist diese Fläche nicht öffentlich wirksam - umso mehr dafür aber die hohe Mauer!

Auf den Einwurf aus dem Teilnehmerkreis, ob man noch schnell überall vor seinem Privatgrund hohe Mauern errichten sollte, geht Herr Schmidt nicht ein. Er führt aus, dass in Sachrang fast alle Bereiche eine öffentliche Wirkung hätten. Überall dort müsse man über eine Planung von Raumkante zu Raumkante nachdenken.

Die Frage aus dem Teilnehmerkreis, wer die Schwächen oder Stärken in diesem Bereich definiere, beantwortet Herr Schmidt mit dem Hinweis, dass diese Arbeit in den Arbeitskreisen geleistet werden müsse.

Herr Schneider ergänzte, die Idee der Planung von „Raumkante zu Raumkante“ sei, auch die Anwohner mitzunehmen und sie zu animieren, auf ihren privaten Vorbereichen und an ihren Häusern - soweit erforderlich- Maßnahmen durchzuführen, die den Zielen der DE entsprechen. Über solche privaten Maßnahmen entscheiden allein die Eigentümer. Für solche Maßnahmen könnten die Eigentümer eine Förderung bis zu 30 %, bei denkmalgeschützten Gebäuden bis 60% erhalten.

Zu 7) Herr Schneider erläutert, dass die Anwohner bestimmen würden, wie ihr Dorf aussehen soll. Die kommenden Diskussionen in den Arbeitskreisen hätten diese Arbeit zu leisten.

Auf den Einwand eines Teilnehmers, dass Zeitströmungen immer wieder dieses Aussehen beeinflusst hätten und Jahre später als Geschmacksverirrungen verändert und als Bausündenbereinigungen erneut bezahlt werden mussten, antwortet Herr Moosrainer. Er führt dabei aus, dass Maßnahmen nur durchgeführt würden, wenn Einverständnis vorläge.

Zu 8) Herr Schneider weist darauf hin, dass die Notwendigkeit der DE gemäß den vorliegenden Plänen ebenfalls durch die Anwohner und die Arbeitskreise bestimmt würden.

Zu 9) Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bzw. ein Dorferneuerungsverfahren an sich lösten keinen Zwang zur privaten Kostenbeteiligung aus, erklärt Herr Schneider. Wie unter Ziffer 5 bereits erklärt, geschieht dies nur durch die gemeindliche Ausbaubeitragssatzung, wenn im Rahmen der DE eine Maßnahme umgesetzt wird, die nach dieser Satzung umlegungspflichtig ist. Diese Satzung gilt für alle Eigentümer und Erbbauberechtigten in der Gemeinde unabhängig von der Dorferneuerung. Die Gemeinde muss die Satzung jedoch für alle Gemeindebürger in gleicher Weise anwenden, wenn eine beitragspflichtige Maßnahme ausgeführt wird. Im Zusammenhang mit einer Dorferneuerung haben die Eigentümer jedoch den Vorteil, dass die Gemeinde nicht die gesamten Kosten einer beitragspflichtigen Maßnahme umlegen muss, sondern nur ihren 50-prozentigen Kostenanteil, d.h. dass sich die Kostenbeiträge der Eigentümer dementsprechend auch um 50% reduzieren.

Herr Schneider weist darauf hin, dass sich bei der Finanzierbarkeitsprüfung herausstellen kann, dass z.B. der Gemeinde und / oder dem ALE keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung stehen. Dann würde eine Maßnahme nicht umgesetzt werden können. Bei den Anwohnern ist an diesem Punkt des DE-Ablaufes eine derartige Finanzierbarkeitsprüfung nicht vorgesehen, aber die Gemeinde würde vor der Ausführung mit den Betroffenen darüber reden, um Lösungswege zu klären.

Frage aus dem Teilnehmerkreis: „Wo ist die gesetzliche Grundlage der viel beschworenen Freiwilligkeit in der Dorferneuerung definiert?“ Dazu führt Herr Schneider aus, dass der gesetzlich garantierte Anspruch der Eigentümer auf eine wertgleiche Landabfindung bei einem Eingriff in das Eigentum der Garant für die Freiwilligkeit sei.

Ein Teilnehmer stellt zutreffend fest, dass z. B. ein Eingriff in eine Vorgartenfläche nicht an anderer Stelle wertgleich ausgeglichen werden könnte.

Herr Schneider erläutert darauf hin, dass man mit dem Eigentümer eben über einen Kauf oder Tausch verhandeln müsse, wenn man eine Privatfläche für eine öffentliche Maßnahme bräuchte. Wenn der Anwohner nicht verkaufe oder tausche, dann kann die geplante Maßnahme auch nicht verwirklicht werden bzw. müsste umgeplant werden. Das bedeute auch: Wenn niemand etwas verkauft, ist die Teilnehmergeinschaft (TG) mit ihren Maßnahmen auf den vorhandenen Gemeindegrund reduziert. Einen im FlurbG vorgesehenen allgemeinen Landabzug gibt es in einem Dorferneuerungsverfahren nicht.

Zu 10) Die Kostenübernahme durch die Anwohner wurde unter Ziff. 5 und 9 bereits dargelegt.

Zu 11) Die Bedeutung der Schraffur in der Karte „Schwächen“ und Karte „Ziele“ für die einzelnen Anwohner erklärt Herr Schmidt durch die Antworten zu 6) und 7) bereits als beantwortet.

Zu 12) Herr Schneider verweist als Rechtsgrundlage nochmals auf das FlurbG. Daraus leitet sich die DE ab. Es gibt DE als umfassendes Verfahren nach dem FlurbG und die „einfache DE“ als Fördertatbestand für eng begrenzte Maßnahmen. Die Förderobergrenze ist dabei auf 250.000.- € begrenzt. Diese beiden DE-Formen unterscheiden sich in erster Linie durch unterschiedliche Förderungshöhen und den Wegfall der TG bei der Einfachen DE.

Wenn die Gemeinde für eine Maßnahme in einer „einfachen DE“ Beiträge nach der Ausbaubeitragssatzung umlegen muss, ist die Bemessungsgrundlage für die Eigentümer die gesamten Kosten einer Maßnahme. Das ALE würde in diesem Fall nur den nicht umlegungsfähigen Kostenanteil der Gemeinde mit z. B. 50 % fördern.

In der „umfassenden DE“ werden, wie die unter Ziff. 9 bereits erläutert, die gesamten Kosten vom ALE bezuschusst und nur der verbleibende Gemeindeanteil - wenn erforderlich - nach Ausbaubeitragssatzung umgelegt. Bei der umfassenden DE sind mehrere Aspekte förderungsfähig. Es besteht ein anderer Beteiligungs- und Förderansatz und die Fördersumme kann höher sein.

Zu 13) Herr Schneider erläutert analog zur Antwort unter Ziffer 9 nochmals, dass der Anspruch der Eigentümer auf eine „wertgleiche Abfindung in Land“ einen zwangsweisen Eingriff in das Eigentum praktisch nicht möglich macht.

Zu 14) Ein Konzept zur erneuerbaren Energie im Rahmen der DE liegt gemäß Herrn Schneider nicht vor.

Zu 15) Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des angeordneten Dorferneuerungsgebietes bilden gem. FlurbG die so genannte Teilnehmergeinschaft (TG), eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Die TG führt die DE und damit auch die geplanten Maßnahmen durch. Sie erhält dafür Zuschüsse von ALE und Kostenbeteiligungen von der Gemeinde. Die Geschäfte der TG führt der Vorstand. Der Vorstand der TG besteht aus 2 – 4 von den Eigentümern und Erbbauberechtigten des DE-gebietes gewählten Personen, einem von der Gemeinde bestimmten Vertreter und einem vom ALE bestimmten Vorsitzenden. Der

Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Das ALE als Aufsichtsbehörde achtet darauf, dass der Vorstand rechtmäßig handelt.

Der Vorstand beschließt auf der Grundlage der Vorbereitungsplanung einen Maßnahmenplan, der dann in der DE umgesetzt werden soll. Der Gemeinderat muss diesem Maßnahmenplan ebenfalls zustimmen und seine Bereitschaft erklären, die gemeindlichen Kostenanteile für die Umsetzung der Maßnahmen während der Verfahrenszeit zur Verfügung zu stellen.

Zu 16) Das Landratsamt Rosenheim hat gem. Bürgermeister Weyerer die Geschwindigkeitsbeschränkung für die Staatsstraße negativ entschieden (Normale Verkehrslage, keine besondere Gefahrenlage). Aber jeder Bürger kann erneut einen entsprechenden Antrag stellen.

Zu 17) Herr Schmidt führt aus, dass es bisher nur Planungsvorschläge für den Straßenraum gibt, aber nicht für die Straßenbreite. Auch die ominöse Breitenangabe von 3 m o.ä. sei bislang aus der Luft gegriffen.

Zu 18) Die Kostenaufteilung ist unter Ziffer 5 und 9 beantwortet.

Zu 19) Die Kosten für die laufende Vorbereitungsplanung werden vom ALE und der Gemeinde im Verhältnis 60% zu 40% getragen. Die Eigentümer werden nicht an den Kosten beteiligt.

Ein Ergebnis der Vorbereitungsplanung wird eine grobe Kostenschätzung für die geplanten Maßnahmen sein.

Wenn nach der Anordnung der DE eine Maßnahme ausgeführt werden soll, wird deren räumlicher und inhaltlicher Umfang vom Vorstand der TG genauer beschrieben und ein Architekt mit der Feinplanung beauftragt. Ein Ergebnis dieser Feinplanung ist dann eine wesentlich genauere Kostenberechnung, die dann auch Grundlage für Entscheidungen der TG und des Gemeinderates zur Ausführung der Maßnahme ist. Diese Planung wird vor der Ausführung auch den Eigentümern vorgestellt und mit Ihnen abgestimmt.

Zu 20) bereits unter Ziffer 5 und 9 erläutert.

Zu 21) Herr Moosrainer erörtert die gesetzlichen Fristen für Bekanntmachungen als Aushang im amtlichen Schaukasten. Dies kann als „Bringschuld“ der Gemeinde bezeichnet werden, wobei der Bürger eine „Holschuld“ hat, indem er sich zeitgerecht über den Aushang informiert. Auf diese Weise waren seit Anfang an immer alle Interessierten eingeladen. Dies fasst die Anlieger mit ein. Zusätzlich waren die Termine für die nächsten Treffen jeweils in den Protokollen abgedruckt, welche im Schaukasten und im Internet veröffentlicht wurden. Darüber hinaus wurden die Termine zu den Treffen jeweils vorab in der Lokalpresse abgedruckt. Zusätzlich zu Allem gab und gibt es einen e-mail-Verteiler „Dorfentwicklung“, in den man sich bei Interesse eintragen lassen konnte. Die Behauptung „Die Anlieger wurden gar nicht informiert und beteiligt“ kann vor diesem Hintergrund so nicht aufrecht erhalten werden.

Vorschlag aus dem Teilnehmerkreis, Informationen, Termine und Fristen ins Gemeindeblatt aufzunehmen. Dieser Vorschlag wird gemäß Herr Moosrainer auf Umsetzbarkeit geprüft. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass der Abdruck im Gemeindeblatt eine lange Vorlaufzeit benötigt, was vor allem bei Terminen Schwierigkeiten bereiten kann.

Zu 22) wie bereits unter Ziffer 5 und 9 dargelegt, nur bei Umsetzung einer gemeinsam abgestimmten Maßnahme und nur dann, wenn die gemeindliche Ausbaubeitragssatzung angewendet werden muss. Die Bezahlung der Beiträge ist Pflicht wie bei der Steuer. Der jeweilige Grundbesitzer haftet dinglich gegenüber der Gemeinde.

Zu 23) Eine gemeinschaftliche oder öffentliche Maßnahme kann die TG nach der Verfahrensanordnung erst durchführen, wenn das ALE und die Gemeinde die notwendigen Geldmittel bereitgestellt haben.

Zu 24) beantwortet unter Ziffer 22.

Zu 25) Herr Schneider weist ausdrücklich darauf hin, dass der gültige § 34 des Flurbereinigungsgesetzes in der DE praktisch keine Rolle spiele und deshalb vom ALE nicht mehr öffentlich bekannt gemacht werde. Damit sei er in der DE für die Anwohner nicht wirksam.

Zu 26) Es gelten die bereits unter Ziffern 5 und 9 gemachten Angaben.

Bürgermeister Weyerer führt aus, wenn die Gemeinde wegen fehlender Steuereinnahmen keine Geld für die DE im Haushalt bereitstellen könnte, könnten geplante Maßnahmen evtl. erst später oder gar nicht umgesetzt werden.

Herr Schneider erklärt noch, wenn in einigen Jahren die Finanzlage schlechter würde, hätte möglicherweise auch das ALE keine entsprechenden Mittel mehr zur Verfügung.

Mit der Anordnung der DE bekommt die TG vom ALE eine Budget an Fördermitteln in Aussicht gestellt, mit dem sie die wichtigsten Vorhaben aus dem Maßnahmenplan umsetzen kann.

Zu 27) Herr Schneider erläutert, dass die Maßnahmen der DE zwar allen Einwohnern zu Gute kommen. Aber wenn die Gemeinde Ihren Kostenanteil an einer konkreten Maßnahme nach der Ausbaubeitragssatzung umlegen muss, werden die in §4 der Satzung genannten Eigentümer und Erbbauberechtigten zu den Beiträgen herangezogen. Nach §2 sind dies Grundstücke, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung einen besonderen Vorteil ziehen können.

Zu 28) beantwortet unter Ziffer 12 .

Zu 29) Gemäß Herrn Schmidt sind die Änderungswünsche in den Arbeitskreisen zu erarbeiten, nach Anordnung der DE vom Vorstand und der Gemeinde zu beschließen und vom ALE zu genehmigen.

Zu 30) beantwortet unter Ziffer 19.

Zu 31) Gemäß Herrn Schneider hat das ALE in Abstimmung mit der Gemeinde Herrn Schmidt beauftragt, der auch von ALE und Gemeinde bezahlt wird.

Zu 32) Der TG-Vorstand wählt den DE-Architekten aus, der geeignete Fachqualifikationen und Erfahrung besitzen muss.

Zu 33) Gemäß Bürgermeister Weyerer gibt es noch keinen neuen Sachstand.

Zu 34) Mögliche Änderungen der Dorfstraße sind gemäß Herrn Schmidt in den Arbeitsgruppen erst noch zu erarbeiten.

Zu 35) Laut Herrn Schmidt handelt es sich bei „Absturzsicherung“ um ein Geländer.

Zu 36) Gemäß Herrn Schneider das ALE, das darauf achtet, dass die Entscheidungen der TG rechtmäßig sind.

- B) Eine Vorstellung neuer Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen erfolgte nicht, da keine weiteren Neuerungen bis dato erarbeitet wurden.
- 1) Aus dem Teilnehmerkreis wird die Frage nach der Weiterarbeit der Arbeitsgruppen gestellt, die nicht mit der Ortsgestaltung befasst sind. Dazu erläutert Herr Schmidt, dass die Ortsgestaltung im Dorfkern zur Erstellung des Maßnahmenplanes vorrangig bearbeitet werden sollte. Er appellierte an Alle zu den Arbeitsgruppentreffen zu kommen und mit zu planen.
 - 2) Vorschlag aus dem Teilnehmerkreis: Bei so umfangreichen Themen wie an diesem Abend, sollten 2 verschiedene Termine angesetzt werden, weil die Diskussion über die vorliegenden Arbeitsgruppen-Ergebnisse noch dringend nachgeholt werden sollte. Herr Moosrainer sichert Berücksichtigung bei der Planung der nächsten Termine zu.

C) Weitere Schritte und Termine

- 1) Besichtigung Nußdorf am 07.10.2011, Treffpunkt Rathaus Nußdorf um 15.30 Uhr
- 2) Planung der nächsten Termine für Arbeitsgruppen-Treffen und u.U. Besichtigung von Vagen wird Herr Moosrainer mit den Arbeitsgruppen in den nächsten Wochen besprechen.

Schluss:

Herr Bürgermeister Weyerer fasst noch einmal kurz die wichtigsten Informationen des Abends zusammen. Er weist darauf hin, dass die DE nur mit Freiwilligkeit gehe und kein Grundstückseigentümer gezwungen oder gar enteignet würde. Bei Problemen mit der Bezahlung von einzelnen Bürgern habe die Gemeinde bisher noch immer eine Verhandlungslösung gefunden. Er äußert die Hoffnung, dass vorhandene Irritationen ausgeräumt sein sollten.

Abschließend dankt er Herrn Schneider und Herrn Schmidt für ihre kompetente und ausführliche Beantwortung der gestellten Fragen und den Bürgerinnen und Bürgern für das große Interesse und das erfreuliche Engagement.

Protokollvorlage: Dieter Höpfner

Ergänzt durch: Herrn Schneider, Herrn Schmidt und Herrn Moosrainer

Vor Veröffentlichung abgestimmt mit: Herrn Höpfner, Herrn Schneider, Herrn Schmidt und Herrn Moosrainer